



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0018/2022
	Erstelldatum:	öffentlich 13.10.2022
	Aktenzeichen:	Referat 4 / Dr. K.-B. / rl
Übertragung gesetzlicher Amtsvormundschaften – Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Boss, Thomas		
Beratungsfolge	08.11.2022	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Amberg-Sulzbach zur Übertragung der Aufgabe an die Stadt Amberg - Jugendamt, mit Wirkung vom 01.01.2023 in bis zu 5 Fällen gleichzeitig die gesetzlichen Amtsvormundschaften gem. § 1791c BGB zu führen, wird befürwortet.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Am 01.01.2023 tritt die „große Vormundschaftsreform“ in Kraft. Nach § 55 Abs. 5 SGB VIII i.d.F. des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 (BGBl. 2021 I, 882) sind die Aufgaben der Pfleg-/Amtsvormundschaft funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.

Um für die Aufgaben der Pfleg-/Amtsvormundschaft einen vernünftigen Stellenumfang zu erreichen, plant das Jugendamt ergänzend vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Amtsvormundschaften im Umfang von 5 Wochenstunden gegen Erstattung der Kosten zu übernehmen und im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu regeln (vgl. Anlage).

Nach § 1 Abs. 1 der Zweckvereinbarung überträgt der Landkreis Amberg-Sulzbach der Stadt Amberg mit Wirkung vom 01.01.2023 für die Fälle, in denen die Beschlussfassung über den Eintritt der Amtsvormundschaft durch das Familiengericht nach dem 01.01.2023 erfolgt, die Aufgabe, in bis zu 5 Fällen gleichzeitig die gesetzlichen Amtsvormundschaften des Jugendamts gem. § 1791c BGB zu führen. Die Kosten für die Aufgabenerfüllung werden vom Landkreis Amberg-Sulzbach vollumfänglich refinanziert.

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit und erst dann abgeschlossen, wenn im Stellenplan 2023, welcher Bestandteil des Haushaltes 2023 ist, die entsprechenden zusätzlichen Stellenanteile im Umfang von 0,125 VZÄ (=5 WoStd.) enthalten sind und der Stadtrat darüber Beschluss gefasst hat.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

siehe Ziffer a)

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nichtöffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Für den Stellenplan 2023, welcher Bestandteil des Haushaltes 2023 ist, wurden die Stellenanteile im Umfang von 0,125 VZÄ (=5 WoStd.) beantragt. Die Entscheidungsbefugnis über den Haushalt 2023 samt Stellenplan 2023 obliegt dem Stadtratsgremium. Die Kosten für die Aufgabenerfüllung werden vom Landkreis Amberg-Regen vollumfänglich refinanziert.

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

Etwaige anfallende Sachkosten für die Aufgabenerfüllung, wie z.B. Dienstreisekosten, werden vom Landkreis Amberg-Regen vollumfänglich refinanziert.

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

1 Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur Führung gesetzlicher Amtsvormundschaften durch das Jugendamt der Stadt Amberg